

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 55/08 B

L 3 U 20/07 (LSG Hamburg)
S 36 U 301/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen. Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 2 Eine Zulassung der Revision sieht das Gesetz nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, nicht mehr zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkungen hat der Antragsteller keine Gründe vorgetragen, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen könnten. Solche sind auch bei der für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung des gesamten Streitstoffs nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere ist der Vortrag des Klägers, ihm sei vom LSG keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden und er sei aufgrund einer dauerhaften Folge eines Arbeitsunfalls auch nach fast 11 Jahren nicht geheilt, nicht geeignet, einen Verfahrensmangel - etwa eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder der Amtsermittlungspflicht - darzulegen. Das LSG hat dem Kläger mit Schreiben vom 30. Juli 2007, das ihm über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sarajevo zugestellt worden ist, mitgeteilt, dass eine ablehnende Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG beabsichtigt sei und ihm Gelegenheit zur Äußerung bis zum 30. September 2007 gegeben; der Kläger hat nicht dargetan, dass er hiervon keine Kenntnis erlangt habe, sondern hat sich dazu mit Schreiben vom 10. September 2007 geäußert. Soweit der Kläger weiter sinngemäß geltend macht, er sei mit dem Beschluss des LSG vom 7. Januar 2008 nicht zufrieden, weil ihm keine Entschädigung gewährt worden und er noch 11 Jahre nach dem Arbeitsunfall nicht geheilt sei, sondern bei ihm wegen dessen eine Invalidität von 30 vH festgestellt worden sei, kann daraus allenfalls eine Rüge der Beweiswürdigung oder der Rechtsanwendung im Einzelfall entnommen werden. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts konnte deshalb nicht stattgegeben werden.



- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht durch einen bei dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist, und musste daher verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)